

RW-Tax Klienten-Info Ausgabe 22/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit gestern, dem 23. November 2020, sind nun die erweiterten Richtlinien für den **Umsatzersatz** für Branchen, die direkt von den Corona Lockdown Maßnahmen betroffen sind sowie neue Bestimmungen für den **Fixkostenzuschuss** veröffentlicht (www.umsatzersatz.at sowie www.fixkostenzuschuss.at).

Aufgrund der zeitlichen Befristung liegt unser Hauptaugenmerk derzeit auf dem **Umsatzersatz** für Branchen, die direkt von den Corona Lockdown Maßnahmen betroffen sind. Dieser muss **bis 15. Dezember 2020** über Finanzonline beantragt werden. Sollten Sie den Umsatzersatz schon selbst beantragt haben, sind keine weiteren Schritte erforderlich. Wenn für Ihr Unternehmen noch kein Umsatzersatz beantragt wurde und Sie Unterstützung wünschen, bitten wir Sie mit uns **Kontakt aufzunehmen**.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns in den nächsten Wochen um die Erledigung der Anträge für den Umsatzersatz kümmern und uns dann um die Abwicklung des **Fixkostenzuschusses annehmen**. Die Anträge für den Fixkostenzuschuss - **Phase 1** sind **bis 31. August 2021** und die Anträge für **Phase 2** („Fixkostenzuschuss 800.000“) **bis 31. Dezember 2021** zu stellen. Wir haben daher für den Fixkostenzuschuss grundsätzlich mehr als 9 Monate bzw 13 Monate Zeit! Für Phase 2 empfiehlt sich außerdem auch inhaltlich ein Zuwarten, da Zeiträume bis 30. Juni 2021 betroffen sein können.

Folgende Inhalte sind seit gestern Abend bekannt:

Der Umsatzersatz steht **nun allen Branchen**, die vom Corona Lockdown betroffen sind, zu. Den Text der Richtlinie finden Sie unter: https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/VO-Lockdown-Umsatzersatz_Anpassung-harter-Lockdown.pdf. Folgende Eckpunkte lassen sich zusammenfassend feststellen:

- Der Umsatzersatz beträgt für alle Branchen außer den Einzelhandel 80 % des Vorjahresumsatzes des betroffenen Zeitraumes.
- Im Einzelhandel ist der Umsatzersatz geringer. Die entsprechenden Prozentsätze finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/11/Handelskategorisierung.pdf>
- Der Umsatzersatz wird aliquot für die betroffenen Tage berechnet. Wer daher ab 17. November 2020 von der Schließung betroffen war, erhält rund die zwei Drittel des Novemberumsatzes des Vorjahres multipliziert mit dem Prozentsatz wie oben beschrieben.
- Die Antragstellung ist seit gestern Abend über Finanzonline möglich. Die Unterstützung/Bestätigung durch unsere Kanzlei ist nicht obligatorisch notwendig. Selbstverständlich helfen wir Ihnen aber gerne dabei.
- Der Antrag ist bis spätestens 15. Dezember 2020 einzubringen. Die Auszahlung erfolgt nach unseren Erfahrungswerten mit den bisher schon betroffenen Branchen relativ rasch.
- Der Umsatzersatz ist beim „Fixkostenzuschuss 800.000“ (siehe unten) zu berücksichtigen und daher immer vor dem Antrag auf Fixkostenzuschuss 800.000 zu beantragen. Diese Maßnahme sollte daher rasch und vor dem Antrag auf Fixkostenzuschuss erledigt werden.

Außerdem wurde gestern auch der **Fixkostenzuschuss** nach der Einigung mit der EU Kommission neu präsentiert. Hier ist weiterhin in Phase 1 und Phase 2 (die nun Fixkostenzuschuss 800.000 benannt wurde) zu unterscheiden. Details finden Sie unter: <https://www.fixkostenzuschuss.at/>

- Der Antrag für Phase 1 (drei Monate aus Zeiträumen von Mitte März bis Mitte September) kann grundsätzlich seit letzter Woche (19. November) für den gesamten Förderbetrag gestellt werden. In Phase 1 können diverse Fixkosten, insbesondere aber keine Abschreibung und keine Tilgungskomponente in Leasingraten geltend gemacht werden. Wir als Steuerberater müssen die Daten des Fixkostenzuschusses bestätigen. Unsere Kosten dafür werden Ihnen im Rahmen des Fixkostenzuschusses in der Regel ebenfalls ersetzt. Die FAQs dazu finden Sie unter: <https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/10/FAQ-FKZ-I-01-10-2020-FINAL.pdf>. Die Antragstellung ist bis zum 31.8.2021 möglich.
- Für Phase 2, die nun „Fixkostenzuschuss 800.000“ heißt, wurden ebenfalls gestern Abend die Richtlinien veröffentlicht. Sie finden die FAQs unter: <https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/11/FAQ-FKZ-II-800.000-final.pdf>. Die wesentlichen Punkte sind:
 - Zeitraum ist der 16. September 2020 bis zum 30. Juni 2021. Aus diesem Zeitraum können bis zu zehn zusammenhängende Monate herausgegriffen werden (zwei Blöcke sind möglich)
 - Ein parallel geltend gemachter Umsatzerersatz ist zu berücksichtigen.
 - Der Ersatz der Fixkosten entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalles.
 - Die Definition der Fixkosten wurde für die Phase 2 entsprechend erweitert, so könnten jetzt beispielsweise auch Abschreibungen und Leasingraten als Fixkosten angesetzt werden.
 - Es gibt kein Zusammenspiel zwischen Phase 1 und Phase 2 wie ursprünglich geplant. Die Fixkosten aus der Abschreibung der Phase 1 können damit nicht geltend gemacht werden.
 - Für Unternehmen mit Umsätzen unter 120.000 Euro gibt es eine einfache Pauschalierungsmöglichkeit.
 - Beträgt der Zuschuss weniger als 36.000 Euro muss dieser nicht wie bisher von uns als Steuerberater bestätigt werden.
 - Der „Fixkostenzuschuss 800.000“ kann bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden und wird in zwei Tranchen ausbezahlt.

Unser Team unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung aller oben genannten Maßnahmen. Wir bereiten derzeit wie gewohnt um diese Jahreszeit auch die Jahresplanungen (Gewinnfreibetrag, Sozialversicherung etc) für Sie vor. Auch hier spielen die Corona Hilfsmaßnahmen eine wesentliche Rolle.

Wir stehen Ihnen wie gewohnt jederzeit gerne für Rückfragen bzw. zur Umsetzung aller Corona Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Harald Reiter und Thomas Würzl
sowie das Team der RW-Tax